

Bade- und Hausordnung für das Biberbad der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra in ihrer Sitzung am 25.04.2013 folgende Bade- und Hausordnung für das Biberbad der Stadt Bebra beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt auch in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die angebrachten Gebots- und Verbotstafeln sind besonders zu beachten.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie beim Besuch von Schulklassen haben der Vereins- oder Übungsleiter sowie die Lehrpersonen die alleinige Aufsicht.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind:

- a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen gefährdenden Krankheiten;
- b) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder der Ordnung des Badebetriebes erwarten lässt;
- c) Kinder unter 7 Jahren, wenn sie nicht in Begleitung Erwachsener sind;
- d) Kinder unter 14 Jahren nach 18.00 Uhr, wenn sie nicht in Begleitung erwachsener Angehöriger sind;
- e) Personen, die Tiere mit sich führen;
- f) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 3

Eintrittskarten / Gebühren

- (1) Die Eintrittskarten für das Biberbad werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung hängt am Eingang des Schwimmbades aus. Sie ist Bestandteil der Badeordnung.
- (2) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. 10-er Karten sind übertragbar.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Gleiches gilt für Feierabend- und 10-er Karten.

Dauerkarten und Zehnerkarten berechtigen nicht zum Betreten der Badeeinrichtungen, wenn in ihnen sportliche Veranstaltungen stattfinden, für die besondere Eintrittskarten gelten.

- (4) Für die Ausfertigung von Saisonkarten ist der gültige amtliche Ausweis, für die Familienkarten die Vorlage des Familienstammbuches erforderlich. Für die Lebensgemeinschaften ohne Stammbuch sowie Alleinerziehende ist eine entsprechende Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.
- (5) Für die ermäßigten Saisonkarten sind entsprechende Ausweise oder sonstige anerkannte Nachweise erforderlich.
- (6) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten des Bades werden von der Betriebskommission des Bäderbetriebes der Stadt Bebra festgesetzt und am Eingang der Bäder bekannt gegeben.
- (2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 5 Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

- (1) Geld und Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt. Hierfür sind die im Umkleidegebäude bereitgestellten Wertfächer zu nutzen.

§ 6 Benutzung der Bäder

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt gemäß der Gebührenordnung erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (2) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Wechselkabinen sind nach Gebrauch zu schließen. Kinder bis zu 14 Jahren sollen die Sammelkabinen benutzen.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude und des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (4) Das Badegelände darf nur durch den Kasseneingang betreten werden.

§ 7 Verhalten in den Bädern

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist u.a.
 - a) der Betrieb von Radios oder ähnlichen Geräten,-und Musikinstrumenten, das Lärmen, Singen und Pfeifen,
 - b) das Rauchen und das Essen auf Beckenumgängen,

- c) das Ausspucken auf den Boden oder in die Badebecken,
 - d) das Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) übermäßiger Genuss alkoholischer Getränke,
 - g) das Verteilen und Anbieten von Druck- bzw. Reklameschriften sowie das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren,
- (3) Foto- und Filmaufnahmen (auch mit Handys) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bäderbetriebes gestattet.

§ 8

Betriebshaftung / Schadenersatz

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Bei Verlust ordnungsmäßig abgegebener Fundsachen wird mit der Versicherungssumme nach dem für diese Fälle abgeschlossenen Versicherungsvertrag gehaftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln der Wertfächer bzw. Umkleidungsspindel wird für den entstehenden Schaden nicht gehaftet.
Der Benutzer muss den entstehenden Schaden für das Auswechseln der Schlösser tragen.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder bei den Schwimmmeistern abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder beim Bäderbetrieb vorgebracht werden.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Hausordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder entgegenzunehmen.
- (3) Die Schwimmmeister nehmen das Hausrecht wahr und sind befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder von den Beckenseiten in das Wasser springen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Bade- und Hausordnung verstoßen, aus den Bädern zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Badezeit

- (1) Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebszeitschluss.
- (2) Bei starkem Besuch, während ungünstiger Witterung oder bei besonderen Anlässen kann die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränkt werden.

§ 13 Kassenschluss

Eintrittskarten werden nur bis eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.

§ 14 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und zu den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nur durch die Durchschreitebecken und nur ohne Schuhe betreten werden.
- (2) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird vom Bäderbetrieb bzw. dem leitenden Schwimmmeister besonders geregelt.

§ 15 Badekleidung und ihre Aufbewahrung

- (1) Männliche Personen müssen mit einer Badehose, weibliche Personen mit einem Badeanzug oder Bikini bekleidet sein.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Badebecken abzubrausen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Körperreinigung ist in den gekennzeichneten Räumen vorzunehmen.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 17 Verhalten im Freibad

- (1) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen und kleinere Kinder das Planschbecken.
- (2) Bei Gewitter sind die Badebecken unaufgefordert zu verlassen. Sie dürfen erst wieder betreten werden, wenn der Schwimmmeister hierzu die Erlaubnis erteilt.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Schwimmen im Sprungbereich während der freigegebenen Zeiten ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Neben den Bestimmungen des § 7 ist im Bad vor allem noch Folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
- c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- d) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen,
- e) Schwimmflossen und Luftmatratzen zu verwenden sowie
- f) während des Badebetriebes Ball zu spielen.

§ 18 Sonstiges

- (1) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Sie können untersagt werden, wenn der Badebetrieb es erfordert. Für Sach- und Personenschäden haftet die Stadt nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Spiel- und Klettergeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

§ 21 Änderungsvorbehalt

Der Magistrat behält sich jederzeit Änderung dieser Badeordnung vor. Die Änderungen werden jeweils durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Bade- und Hausordnung für das Biberbad tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 25.4.1996 einschließlich des 1. Nachtrags außer Kraft.

Bebra, 02.05.2013

Der Magistrat der Stadt Bebra
gez. Groß
Bürgermeister